

Amtliche Bekanntmachungen

Erste Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)“ vom 09.05.2017

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 08.05.2017 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Änderungsverordnung erlassen.

Diese Änderungsverordnung beruht auf § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NW. S. 1062).

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg 38/2012, Seite 377 – 380) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der § 2a mit folgendem Text eingefügt:

§ 2a
Alkoholkonsumverbot

- (1) Innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse/ Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereiches ist es außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten
- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen.

(2) § 2 dieser Verordnung bleibt durch dieses Verbot unberührt.

(3) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt zunächst befristet vom 16. Mai 2017 bis zum 16. November 2017.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Mai 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 143 bis 151**

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgende besondere Anlässe aufgehoben:

1. Besondere Anlässe

Zu folgenden Anlässen werden Ausnahmen vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

	Veranstaltungsbeginn:		Veranstaltungsende:
- Abendmarkt Königstraße, jeweils donnerstags, vom 18.05.2017 bis 26.10.2017	15.00 Uhr	bis	21.00 Uhr
- Aufstiegsfeier MSV Duisburg mit Autocorso Königstraße	21.05.2017, 11.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
- Jazz auf'm Platz, König-Heinrich-Platz	01.06.2017, 18.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
	06.07.2017, 18.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
	03.08.2017, 18.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
	31.08.2017, 18.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
- Duisburger Matjesfest, Königstraße	15.06.2017, 10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
	16.06.2017, 10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
	17.06.2017, 10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
	18.06.2017, 11.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

	Veranstaltungs- beginn:	bis	Veranstaltungs- ende:
- Smart Beach Cup Volleyball, Königstraße und König-Heinrich-Platz	02.07.2017, 13.00 Uhr 03.07.2017, 09.00 Uhr 04.07.2017, 09.00 Uhr	bis bis bis	19.00 Uhr 20.00 Uhr 18.00 Uhr
- Duisburger Stadtfest, Königstraße	20.07.2017, 16.00 Uhr 21.07.2017, 16.00 Uhr 22.07.2017, 16.00 Uhr 23.07.2017, 16.00 Uhr	bis bis bis bis	21.00 Uhr 23.00 Uhr 00.00 Uhr 20.00 Uhr
- Christopher Street Day, Königstraße	29.07.2017, 12.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
- Duisburger Weinfest, Königstraße, vom 03.08.2017 bis 06.08.2017	jeweils 11.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
- Sommerfest Spielbank Duisburg, Averdunkplatz	26.08.2017, 15.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
- SPD AfA Aktionstag, Kuhtor	02.09.2017, 11.00 Uhr	bis	17.00 Uhr
- 3. Haniel Klassik Open Air, König-Heinrich-Platz	08.09.2017, 20.00 Uhr 09.09.2017, 13.00 Uhr	bis bis	22.30 Uhr 22.30 Uhr
- Duisburg bewegt sich, König-Heinrich-Platz	09.09.2017, 11.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
- Duisburg Karibisch, Königstraße	14.09.2017, 16.00 Uhr 15.09.2017, 16.00 Uhr 16.09.2017, 14.00 Uhr 17.09.2017, 12.00 Uhr	bis bis bis bis	22.00 Uhr 00.00 Uhr 00.00 Uhr 20.00 Uhr
- Tag des Handwerks, Königstraße	16.09.2017, 10.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
- Automesse Duisburg in Lack und Chrom, Königstraße, Kuhstraße, Düsseldorfer Straße, Am Burgacker u. Wallstraße vom 23.09.2017 bis 24.09.2017	jeweils 11.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
- Zeitreise Duisburg, Königstraße	13.10.2017, 09.00 Uhr 14.10.2017, 09.00 Uhr 15.10.2017, 11.00 Uhr	bis bis bis	19.00 Uhr 19.00 Uhr 19.00 Uhr
- Hoppeditzerwachen, Königstraße	11.11.2017, 10.45 Uhr	bis	15.00 Uhr

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, sofern die jeweiligen Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für genehmigte Veranstaltungen innerhalb des durch die Gutenbergsstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereichs außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen gelten jeweils ab dem unter Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungsbeginn und enden eine halbe Stunde nach dem jeweils dort bezeichneten Veranstaltungsende.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot gelten für die unter Ziffer 2 festgelegten Bereiche.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 – 4:
§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017

zu 5:
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. Dieses Verbot ist zunächst befristet vom 16. Mai bis zum 16. November 2017. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um besondere Anlässe. Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil der Veranstaltungen. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der jeweiligen Veranstaltung deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltungen auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften sowie privaten Sicherheitsdiensten bei innerstädtischen Veranstaltungen zurückzuführen.

Im Übrigen haben Ausschankstellen bei öffentlichen Veranstaltungen die Fürsorgepflicht, keinen Alkohol an erkennbar betrunkene Personen auszuschenken. Außerdem stehen zu den bezeichneten Anlässen Toilettenanlagen zur Verfügung, die bestimmten Störungen der öffentlichen Ordnung vorbeugen.

Aus diesen Gründen ist zu den oben bezeichneten Anlässen ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

Bei diesen Einzelfällen handelt es sich um sämtliche, in dem genannten Zeitraum durch die Stadt Duisburg festgesetzte Veranstaltungen mit Alkoholausschank. In den festgesetzten Veranstaltungszeiten ist das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke zulässig. Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot endet jeweils eine halbe Stunde nach dem jeweiligen Veranstaltungsende, damit es den Besucherinnen und Besuchern möglich ist, ihre Getränke in Ruhe auszutrinken.

Aus der fehlenden Erforderlichkeit, an dem Alkoholkonsumverbot zu den bezeichneten Anlässen festzuhalten, ergibt sich gleichzeitig das überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Hinzu kommt, dass die Veranstalter und die Betreiber der Ausschankstellen der unmittelbar bevorstehenden Anlässe bis zur Beschlussfassung des Rates der Stadt Duisburg am 08.05.2017 im Vertrauen auf die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen davon ausgegangen sind, Alkohol ausschenken zu dürfen und dementsprechende Vorbereitungen getroffen haben, so dass ein Zuwarten auf eine gerichtliche Entscheidung für sie unzumutbar wäre.

8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsvorgangsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 09. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744*

Bekanntmachung über die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- "Matenastraße" der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und des Durchführungsplans Nr. 120 2. Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- "Matenastraße" der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und des Durchführungsplans Nr. 120 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- "Matenastraße" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- "Matenastraße" mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieser Teilaufhebung kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- "Matenastraße" in Kraft.

Duisburg, den 8. Mai 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203 283-3627

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Michel Andre Glinke, zuletzt wohnhaft Am Beeckbach 20, 47139 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 29.09.2016, Aktenzeichen 222002541533 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 415, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. April 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Frau Muschalla
Tel.-Nr.: 0203 283-4624

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Enrik Camaj, zuletzt wohnhaft 47198 Duisburg, Brückenstr. 12, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20278, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 125, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. April 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Lemke
Tel.-Nr.: 0203 283-8702

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Kamil Ekinci, zuletzt wohnhaft 47137 Duisburg, Herkenberger Straße 16, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 61.320, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. April 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203 283-5253

Fundsachen, die im Monat Februar 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

2 Fahrräder, 3 Handys, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Autoschlüssel, 2 Autozubehöerteile, 1 Fahrzeugschein, 1 Kinderwagen

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Videokamera, 1 Krankenversichertenkarte, 1 ADAC-Karte, 1 SunYa-Karte

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgelände Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Handy, 5 Uhren, 1 Kopfbedeckung, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 4 Autoschlüssel, 5 Autozubehöerteile, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 3 EC-Karten, 2 sonstige Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Werkzeug, 1 Spielzeug, 1 Kinderwagen, 7 Schlüsselbunde, 1 Kaufunterlagen Dänisches Bettenlager, 1 Gehstock, 1 Kopfhörer, 1 Gutschein, 1 Payback-Karte, 1 Kartenmaterial Niederlande

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Kette, 2 Handys, 1 Kopfbedeckung, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 2 Handys, 2 Schmuckstücke, 6 T-Shirts, 1 Schuh, 8 Kopfbedeckungen, 7 Hosen, 1 Unterwäsche, 9 Schals, 7 Handschuhe, 11 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 11 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Rucksäcke, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoradio, 7 Autoschlüssel, 1 Autozubehöerteil, 13 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 7 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Krankenkassenkarten, 4 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländischer Ausweis, 6 sonstige Personaldokumente, 7 Sicherheitsschlüssel, 9 Unterhaltungselektronikteile, 1 Kinderwagen, 1 Cityroller, 2 Regenschirme, 7 Brillen, 6 Parfüms, 1 Packung Stecknadeln, 1 Blutzuckermessgerät, 2 Kosmetikartikel, 1 Fitnessstracker, 1 elektronische Schlüsselkarte, 1 Handyhülle

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Tasche, 1 Marienstatue

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 3 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 2 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde, 12 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 26. April 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Fundsachen, die im Monat März 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 5 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 5 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Krankenkassenkarte, 1 ausländischer Ausweis, 1 Prepaid SIM-Karte, 2 Fernbedienungen

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schuh, 2 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autozubehörteil, 1 Personalausweis, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 2 lose Geldbeträge, 1 Autoschlüssel, 4 Personalausweise, 3 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 3 Schlüssel, 5 Schlüsselbunde, 1 Schülerausweis, 1 ADAC-Karte, 1 METRO-Karte

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Sicherheitsschlüssel

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

39 Fahrräder, 9 Handys, 3 Armreifen, 6 Ringe, 1 Ohrring, 1 sonstiges Schmuckstück, 2 Uhren, 5 Jacken, 2 T-Shirts, 1 Schuh, 14 Kopfbedeckungen, 1 Hose, 17 Schals, 15 Handschuhe, 3 sonstige Textilien, 8 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 4 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 2 Koffer, 1 Aktenkoffer, 3 Taschen, 2 lose Geldbeträge,

1 Autoschlüssel, 4 Autoradiozubehöreile, 42 Personalausweise, 3 Führerscheine, 5 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 2 Fahrausweise, 3 Aufenthaltserlaubnisse, 5 sonstige Personaldokumente, 28 Sicherheitsschlüssel, 47 Unterhaltungselektronikteile, 4 Spielwaren, 5 Regenschirme, 8 Brillen, 8 Bücher, 3 Dokumentenmappen, 10 Schlampermäppchen, 4 Trinkgefäße, 1 Kopfhörertasche, 1 Haarreif, 1 Tablet, 2 Schmuckkästchen, 1 Objektivdeckel, 1 Rolle Pappe

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

11 Fahrräder

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 1 Handy, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 Sozialticket

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

17 Hunde, 21 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 26. April 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3758908937 (alt 28908937) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202769711 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201345125 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4268027234 (alt 168027233) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237026111 (alt 137026118) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3274078603 (alt 174078600) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200374183 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202838615 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de